

Satzung für den Landfrauenverein Steinbrück

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Steinbrück.
- (2) Der Verein wurde gegründet am 7. März 1951.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Steinbrück, Hoheneggelsen, Söhlde, Groß Himstedt, Klein Himstedt, Bettrum, Nettlingen, Kemme, Schellerten, Garmissen, Garbolzum, Ahstedt, Feldbergen, Mölme, Oedelum.
- (4) Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine Hildesheim und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raums.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand

§ 5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf vereinsübliche Weise.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Wahl des Vorstands
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie von der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin
 - der stellvertretenden Schriftführerin
 - der Kassenführerin
 - der stellvertretenden Kassenführerin
 - bis zu 3 weiteren Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
1. Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich.
 2. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.
Die Durchführung der Aufgaben des Vorstands ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 5. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

- (5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des Landfrauenvereines, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen Landfrauenverbandes e.V. sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des Landfrauenvereins.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (auf vereinsübliche Weise) eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden von der nach den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereichs gewählt.

§ 11 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.4. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie den Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.